



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Relation, was dieserhalben zwischen beyderseits Generalität vorgegangen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

1649.
Julius.

Sventes Buch.

§. I.

Der Kaiserliche
Gesandte
Vollmar kommt
in Nürnberg
an.

Nachdem nunmehr der Executions-Convent zu Nürnberg seinen Anfang genommen hatte; so fanden sich noch mehrere Reichs-Ständische Gesandtschaften, insonderheit von Oesterreich, Gorha und Weymar, daselbst ein, bezgleichen ordneten Ihre Kayserliche Majestät den bey denen Friedens-Tractaten bisshero gestandenen Gesandten ISAACUM VOLMAR, ebenfalls dahin ab, weil der punctus Resitutionis Gravatorum daselbst vornehmlich mit abgehandelt werden sollte, wozu jemand erfordert wurde, welcher die Interiora des Instrumenti Pacis verstunde. Der Reichs-Hoff-Rath von Blumenthal wurde daher von Nürnberg abgeruffen und nach Eöln geschickt. Als aber der Legat Vollmar sich als ein Kayserlicher Plenipotentiarus zu dem gegenwärtigen Executions-Convent, bey dem Schwedischen Generalissimo, durch Vorzeigung seines Kayserlichen Gewalts, legitimiren wollte; nahm dieser einen Anstand, ihn in solcher Qualität zu admittiren, vornehmlich um deß willen,

weil die Executio Pacis, in dem Friedens-Instrument, denen beyderseitigen Generalitäten übertragen wäre, auch auf diese Art, der Anfang mit selbiger zu Prag gemacht worden; Könnte daher Vollmar anderster nicht, als ein Subdelegatus des Kayserlichen Gesandten und General-Lieutenants Duca d'AMALFI, so, wie die Schwedischen Adjuncti, Orenstjern und Erskien, geachtet werden. Wie dieses alles aus beigefügtem Protocol sub N. I. in mehrern erhellet. Ob nun wohl Vollmar dem Schwedischen Generalissimo zu einem mehrern nicht bringen kunte, auch mit ihm selbst bey keiner ordentlichen und solennen Conferenz jemahl concurrirte; So behauptete er dennoch in der Folge seinen obhabenden Character, als ein Kayserlicher Gesandter, bey der ganken Handlung, und machte dem Generalissimo so viel zu schaffen, daß er, wiewohl öfters mit vielen Mißergnügen, empfande, daß sich Vollmar auf dem Congress anwesend befände, und die Consilia würcklich mit dirigen helffe.

Welchen aber
der Schwedi-
sche Genera-
lissimus nicht
als einen Ge-
sandten tra-
diren will.

N. I.

Protocol über dasjenige, was bey Anknufft des Herrn Vollmarn zu denen Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten, über desselben angegebener Qualitate Plenipotentiarii, zwischen des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, und Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden und Excellenz, passiret ist.

Nachdem am 30. Julii Anno 1649. den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graffen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogen, Graffen zu Welden, Sponheim, der Marek und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein ꝛc. der Königlich Majestät und Reiche Schweden, über Dero Arméen und Kriegs-Estat in Teutschland ꝛc. die auf den Herrn Reichs-Hoffrath Isaac Vollmarn erneuerte Kayserliche Vollmacht zu denen Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten, durch den Kayserlichen Secretarium Sadlern überreicht bekommen, und bey Übersetzung derselben befunden, daß selbige der hiebedorigen, in welcher der Herr Baron von Blumenthal inferiret, ganz gleichförmig, und also sowohl in einer als der andern, neben des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden die beyde adjungirte Herren Reichs-Hoff-Räthe in gleicher

1649.
Julius.

cher Qualität der Commission und Vollmacht angegeben und gesetzt worden; Haben Hoch-gedacht des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten sich so balden der klaren Disposition des Friedens-Schlusses erinnert, vermögte welcher diese angetretene Executions-Tractaten einig und allein auf beyder Theile höchst-commandirende Generalitäten, aus allgemeiner Beliebung, remittiret und verwiesen worden; Darnhero auch die ohnlangst gepflogene Pragerische Tractaten beyderseits nur per Deputatos abgehandelt, und bey dero erfolgten Schluß des aufgerichteten Reccessus Ratification allein von Hoch-gedachten höchst-commandirenden Generalitäten hinc inde beschehen und vollzogen worden wäre.

1649.
Julius.

Dieweiln dann Hochgedachte des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, aus sonderbahrem Bedencken, alle Neuierungen hierinnen verhütet haben wollten, zumahln die allhiefige Handlung nichts anders, als eine Continuation der obberührten Pragischen Tractaten über einerley und eben derselbigen Materie wäre; Alß haben dieselbe eine Unmüßigkeit erachtet, den Herrn Kriegs-Präsidenten Erskien und Baron Drenßlern gnädigst zu committiren, neben Zurückgebung obangeführter Kayserlicher Vollmacht, sothane Motiven dem auch obgemeldten Kayserlichen Secretario zu hinterbringen, und ihm daneben zu vernehmen zu geben, daß Dieselbe deßhalbten Kayserlicher Seiten nicht winden zu verdencken seyn, wann Sie, in beständiger Perseveranz auf dem Frieden-Schlus, mit Niemand, als des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden diese Tractaten pflegen, und also wohlgedachten Herrn Reichs-Hoff-Rath Vollmar in gleichem Prædicat und Qualität nicht admittiren würden noch könnten. Welches also noch selbigen Abend von wohlgemeldten Deputirten, als sie deßhalbten den Kayserlichen Secretarium Sadlern zu sich bescheiden lassen, nebenst Extradition der obangeregten Kayserlichen Vollmacht, gehorsamt verrichtet und zu Werck gestellet worden ic.

Des andern Tags, als den 31. Julii, haben des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden sich in Antwort gegen den Württembergischen Rath und Abgesandten, Herrn Varnbühler, sich dahin vernehmen lassen: Daß sie von dem Kayserlichen Legations-Secretario vernommen, wessen des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten sich auf den überschickten Kayserlichen Gewaltre, Herrn Abgesandten Vollmars Person betreffend, resolviret, welches Ihr zwar etwas unvernünftet zu vernehmen gewesen. Dann, obwohl in Instrumento Pacis versehen, daß die Execution, præsertim quoad Exauctorationem & Evacuationem, denen Ducibus Exercituum anbefohlen, so hätte es doch keine exclusivam auf sich, daß darum Ihre Kayserliche, wie auch Dero Königl. Majestät zu Schweden sollten die Hände gebunden seyn, nicht andere sive ut Delegatos sive ut Subdelegatos zu adjungiren. Es verbleibe dannauch bey dem Instrumento Pacis, und die Ducibus Exercituum die Principal- und Haupt-Tractates; so wäre auch die Executio intra præfinitum tempus nicht erfolgt, zumahln die hiesige Tractaten in terminis Exauctorationis & Evacuationis nicht geblieben, sondern noch andere Puncta mit eingelegen worden, daß Ihre Kayserliche Majestät nothwendig hätten solche Subjecta dazu verordnen müssen, welche bey den Tractaten des Friedens herkommen, und in solchen besser informiret wären; So hätten auch Ihre Kayserliche Majestät kein Bedencken getragen, die Cession an Frankreich eigenhändig mit zu verzeichnen und auszufertigen, welche hernach die Stände, darunter mehr nicht als eine Herr-Standes-Person, daß übrige ein jedweder von Adel, oder Gelehrte und Doctores, auch von den Städten mit unterschrieben; Verhoffen demnach, Se. Fürstliche Durchlauchten auch nicht Bedencken tragen würden, diejenige ad subscriptionem kommen zu lassen, welche von Kayserlicher Majestät dazu legitimiret, weiln es sonst Hinderung den Tractaten verursachen, und die Stände sich auch nicht recht davein zu fassen wissen würden.

Solche

1649.
Julius.

Solche Proposition nun des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, hat gegen des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, obgemeldter Herr Varnbiller den 11. Augusti, Morgens frühe zwischen 7. und 8. Uhren, præmissis Curialibus abgelegt, darauf Hochgedachter Thro Fürstlichen Durchlauchten Antwort, nach den Gegen-Curialien in Substantia dahin gieng: Se. Fürstliche Durchlauchten hätten verhofft, wie noch, des Herrn General-Lieutenants Fürstliche Gnaden würden die durch Herrn Præsident Erskein und Baron Orenstern, dem Kayserlichen Legations-Secretario ertheilte Resolution in besten vermerket, auch dabey, um zugleich mit angeführter Rationum willen, acquiesciren haben, weil Sie aber verspürten, daß Se. Fürstliche Gnaden nochmahln andere Gedanken hievon fasseten, und deren auch sonderbare Rationes beyzubringen sich gelieben lassen, als kömten Thro Fürstliche Durchlauchten nicht vorbey, Desoselben noch weiter zu repræsentriren, daß Thro Fürstliche Durchlauchten das Instrumentum Pacis vor sich hätten, welches auctoritate Imperatoris, Reginae Sueciae, & Ordinum atque Statuum, Executionem Pacis den Ducibus Exercituum überlassen; solcher gestalt wären die Tractaten zu Prag angefangen, da man dann auch so weit kommen, daß man sich super sustentatione Militiæ verglichen, das übrige habe eben dasjenige gehindert, welches die Tractaten allhier auch remorirte, nemlich die Restitutio ex capite Amnestiæ & Gravaminum; Zu Minden hätten zwar die Stände, aus gnugsam bekandter Instigation und Intention eines und andern, durch ihre Deputatos gesucht, die Tractaten daselbst hin, oder nach Münster oder Dinabrick zu ziehen, allein hätten Ihre Fürstliche Durchlauchten aus erheblichen Ursachen, bevorab, weil solche Tractaten nicht dahin gehörig, darein nicht willigen, noch die naturam Executionis verändern können, sondern sich vielmehr auf des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden dieser Executions-Tractaten halber abgelaßenes Schreiben verlassen, sich auch darauf in Antwort erkläret, ebenmäßig in Person und in sonderbarer Consideration des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden eigener Person und Qualitäten, auch zu desto schleuniger Beförderung der Sache, in dieser Gegend sich einzufinden. Da nun Kayserlicher Seiten hernach die Opinion wäre verändert worden, hätte man Ihre Fürstliche Durchlauchten billig bey Zeiten davon advertiren sollen, damit Dieselbe gleichfalls auf anderweitige Resolution hätte bedacht seyn, dieser Reise anhero, deren Sie anderer Obliegen halber lieber hätten verschonet seyn wollen, entübriget, und Thro Königlich Majestät zu Schweden andere Plenipotentiaros zu diesen Tractaten committiren mögen. Nun dann, bey nunmehr 3. ganzer Monath lang continuirenden Tractaten, Thro Fürstliche Durchlauchten allezeit Bedencken getragen, mit jemand anders, als des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden, dem Friedens-Schluss gemäß, zu tractiren; massen dann solches bey des Herrn Graffen von Lamberg und Freyherrn von Blumenthal, und Herrn Lindenstühr, (die nicht allein diese von dem Herrn Völlmar anjeho angezogene, sondern auch mehr andere Rationes angeführet) veranlaßter Aenderung gnugsam demonstrirret, und unzulässig behauptet worden; so möchte Kayserlicher Seiten, bey Beharrung solcher Neuerung, leichtlich das Ansehen gewinnen, ob wolte man moras ex mora neckiren, und der Sachen längere Verzögerung verursachen; welches alles Ihrer Fürstlichen Durchlauchten um so viel mehr anjeho beschwehlicher fallen thäte, weils nicht allein hievor ziemlich ungleich von Dero geführten Actionibus, welche doch alle auf das Instrumentum Pacis gnugsam fundirret seyn, von Münster aus geschrieben, und Thro Fürstliche Durchlauchten selbst mit, durch Veranlassung anderer eingerückten Comminationibus, nicht verschonet worden, sondern auch man anjeho auf den Schluss bestehe, da mehr auf die endliche Richtigmachung und Subscription, als auf Neuerung in modo agendi, oder inter personas tractantes zu sehen. Welchem allen nach Ihre Fürstliche Durchlauchten verhofften, es würden des Herrn General-Lieutenants Fürstliche Gnaden nicht übel deuten, daß Thro Fürstliche Durchlauchten von Dero gefassten Resolution nicht kömten abweichen, oder sich necessitiren lassen, Herrn Völlmars Person in qualitate Plenipotentiarii zu admittiren; Sie müßten ehe aufzustehenden

1649.
Julius.

1649.
Julius.

Fall, und da es nicht anders zu heben wäre, andere Resolution fassen, das Werk andern zu committiren, oder, da sie vermercken würden, daß hiedurch nur mehrere Verzügierungen sollten gesucht werden, auf anderweitige Abhelfung der Sachen zu gedencen. Es gebe, neben diesem, Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nicht geringes Nachdencken, daß des Herrn Vollmar neuliche Proposition eingerichtet, die Stände mehr von demjenigen zu dehortiren, was mit großer Mühe zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen geschlossen, auch sonst durch viel Discourfen de contraventionibus Pacis denen Königlich-Schwedischen ungütlich will beygelegt werden. Über das hätten Ihre Fürstliche Durchlauchten des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden Fundamenta wohl erwogen, belangend aber den Punctum Restitutionis, wäre solches denenjenigen zu verantworten, so in mora Executionis erfunden, daran Ihre Königl. Majestät zu Schweden nicht schuldig; Das Exempel mit der Französischen Cession möchte wohl dispar ratio seyn, allieweil Ihrer Fürstlichen Durchlauchten die dabey vorgelauffene Umstände unbekandt.

1649.
Julius.

Die Substanz nun dieser des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Antwort, hat sobald des Herrn General-Lieutenants Fürstlicher Gnaden wohlgemeldter Herr Abgesandter Barmbiller mündlich vorgetragen; als aber Se. Fürstliche Gnaden zu Dero bessern Information dieselbe in Schrifften desideriret, hat wohlgemeldter Herr Abgesandter auch hierinnen seine unverdrossene Angelegenheit bezeuget, selbige von Wort zu Wort, wie ob stehet, abgefasset, und des andern Tages, als den 3. Aug. Hochgedachter Sr. Fürstlichen Gnaden, in Beyseyn der Herren Vollmar und Lindenspihr, sowohl auch des Chur-Eöllnischen Herrn Abgesandten, Herrn Graffen von Fürstenberg, insinuiret, welche Se. Fürstliche Gnaden durch den Herrn Lindenspihr, in Gegenwart erst-berührter Herren Abgesandten und Deputirten, laut vorlesen lassen, darauf aber damahlen sich in Antwort nichts heraus gelassen, sondern wohlgemeldten Herrn Barmbiller der Bemühung bedancket, und ihn nach Gewohnheit bey seinen abscheiden begleitet ic.

§. II.

Der Stadt
Heilbronn
weitere Vor-
stellung we-
gen Francken-
thal.

Obwohl die Stadt Heilbrunn auf ihr obgemeldtes Memorial, (L.I. §. xxxvi.) verdrisset wurde, daß sie denen Franzosen keines wegs, als eine Geißel, wegen Franckenthal eingeräumet werden sollte; So stellet jedoch selbige in dem folgenden Memorial vor, daß die darinn liegende Französische Guarnison von neuem verstärkt würde, mit Bitte, sie auf solche Art nicht vom Reich trennen zu lassen.

N. I.

Diſſat. Norimb. die 21. Julii 1649.
per Moguntinum.

Des Heilbrunnischen Deputirten Vorstellung, die Französische Guarnison und deren Verstärkung betreffend.

Der Höchst- und Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände, zu gegenwärtigen Executions- Tractaten hochansehnliche vortreffliche Herren Abgesandte ic.

Daß E. Hoch- Ehrwürden, Gnaden, Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten, auf mein jüngst im Nahmen E. Raths der Stadt Heilbronn überreichtes unterthänig- und bewegliches Memorial, durch einen gemeinen Reichs Schluß und Conclusum sich dahin gnädig resolviret, daß besagte Stadt wegen des von denen Französischen